

Robeco Capital Growth Funds

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)

11/13 boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxembourg: B 58.959

(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSINHABER DES FONDS

Per Einschreiben

Luxemburg, 31. Oktober 2018

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

Sie werden als Anteilsinhaber und Anleger im Fonds hiermit vom Verwaltungsrat des Fonds (der „**Verwaltungsrat**“) über bestimmte Änderungen bezüglich des Fonds und seiner Teilfonds (die „**Teilfonds**“) informiert.

1. Wechsel der Depotbank, der Verwaltungsstelle, des Domiziliaragenten und der Zulassungsstelle

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, anstelle RBC Investor Services Bank S.A. („**RBC**“) mit Wirkung zum 3. Dezember 2018 durch J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. („**JPM**“) als Depotbank, Verwaltungsstelle, Domiziliaragenten und Zulassungsstelle zu ersetzen (die „**Verlagerung**“).

Bezüglich dieses Leistungsanbieterwechsels werden die Anteilsinhaber über den Hinweis des Verwaltungsrats informiert, zum Schutz der Interessen des Fonds und der Teilfonds den 30. November 2018 und den 3. Dezember 2018 als keine Bankarbeitstage zu behandeln. An diesen Tagen werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bearbeitet.

Der Wechsel von RBC zu JPM findet im Rahmen der Änderung der aktuellen Auslagerungsvereinbarungen von Robeco statt. Die Entscheidung zur Beauftragung von JPM ist Bestandteil der strategischen Planung für 2017-2021, die ein weiteres internationales Wachstum sowohl bei Investment- als auch Kundenserviceaktivitäten vorsieht.

2. Wechsel der Leihstelle

Der Verwaltungsrat hat nach dem Beschluss von Robeco, seine aktuellen Auslagerungsvereinbarungen auf JPM zu übertragen, beschlossen, Robeco Institutional Asset Management B.V. („**RIAM**“) mit Wirkung zum 3. Dezember 2018 durch JPM als Leihstelle zu ersetzen.

Der Wechsel der Leihstelle führt dazu, dass sich die Ertragsteilungsvereinbarung mit der Leihstelle im Zusammenhang mit Wertpapierleihen und umgekehrten Pensionsgeschäften ändert:

a) Der mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftete Ertrag wird aktuell zwischen RIAM und dem Fonds aufgeteilt. Die Ertragsaufteilung variiert zwischen 20 % und 35 % für RIAM und zwischen 65 % und 80 % für den Fonds. Für jeden Teilfonds wurde ein Prozentsatz für die Ertragsaufteilung vereinbart.

Ab dem 3. Dezember 2018 werden die Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften den relevanten Teilfonds gutgeschrieben, abzüglich einer von JPM in Abhängigkeit des Ertrags der Wertpapierleihgeschäfte erhobenen Gebühr (also dem Prozentsatz des Ertrags aus den Wertpapierleihgeschäften, der von der Leihstelle einbehalten wird). Diese Gebühr beläuft sich auf (A) 25 % des Ertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte bei Geschäften mit einer Rendite von maximal 0,5 % und (B) 10 % des Ertrags dieser Wertpapierleihgeschäften bei Geschäften mit einer höheren Rendite als 0,5 %.

b) RIAM schließt aktuell keine umgekehrten Pensionsgeschäfte in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte ab. Ab dem 3. Dezember 2018 wird JPM in Fällen, in denen Barsicherheiten entgegengenommen werden, verantwortlich für das Durchführen von umgekehrten Pensionsgeschäften. Das Ergebnis aus diesen Geschäften wird dem relevanten Teilfonds gutgeschrieben, abzüglich einer von JPM in Abhängigkeit des Ertrags erhobenen Gebühr (also dem Prozentsatz der Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften, der von der Leihstelle einbehalten wird). Diese Gebühr beläuft sich auf (A) 25 % der Erträge aus diesen Geschäften, wenn eine Rendite von maximal 0,5 % erzielt wird, und (B) 10 % der Erträge aus diesen Geschäften, wenn eine höhere Rendite als 0,5 % erzielt wird.

Angesichts der vorstehend dargelegten Sachverhalte ist zu erwarten, dass die neue Ertragsteilungsvereinbarung mit JPM zum Vorteil des Fonds ist. Es können allerdings Umstände eintreten, wenn dem Fonds aufgrund der Vereinbarung mit JPM eine höhere Gebühr anfällt, zum Beispiel wenn die Erträge aus Wertpapierleihen und umgekehrten Pensionsgeschäften geringer ausfallen als erwartet.

Zur Klarstellung: Bezüglich der Barpositionen des jeweiligen Teilfonds wird weiterhin RIAM Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte im Namen des Fonds durchführen. Das mit diesen Geschäften erzielte Ergebnis (positiv oder negativ) wird ausschließlich dem Fonds zugeschrieben. RIAM erhält keine weiteren Gebühren für Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte als ihre Anlageberatungsgebühr und die ad hoc-Gebühren, die sie zur Deckung ihrer direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren erhält.

3. Personenbezogene Daten

Der Verwaltungsrat möchte Sie informieren, dass JPM in seiner zukünftigen Rolle als Depotbank, Verwaltungsstelle, Domiziliaragent, Zulassungsstelle und Leihstelle Zugriff auf personenbezogene Daten der Anleger erhält und diese verarbeitet. Die Anlegerdaten enthalten personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontodaten, Vertragsunterlagen und andere Unterlagen sowie Transaktionsdaten der Anteilhaber und/oder ihrer Vertreter, Prokuristen oder endgültig wirtschaftlich Begünstigten. Die Anteilhaber können eine kostenlose Kopie ihrer personenbezogenen Daten und bei Bedarf die Berichtigung oder Löschung dieser Daten verlangen. Um diese Rechte ab dem 3. Dezember 2018 auszuüben, wenden Sie sich unter +352 46 26 85 200 oder Robeco.TA@jpmorgan.com an JPM. Die Übertragung und Verarbeitung der Daten ist erforderlich, damit JPM seine Pflichten erfüllen kann. Bitte beachten Sie, dass ein Anteilhaber oder Anleger, der gegen die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten Widerspruch einlegt, in Zukunft keine Anteile des Fonds mehr halten kann. Weitere Informationen bezüglich der Übertragung und Verarbeitung von Daten wird im überarbeiteten Prospekt dargelegt und kann vom Fonds angefordert werden.

4. Änderung des Geschäftssitzes

Infolge des vorgesehenen Wechsels des Domizilaragenten hat der Verwaltungsrat außerdem beschlossen, den Geschäftssitz des Fonds nach 6 route de Trèves, L-2633 Senningerberg im Kreis Niederanven mit Wirkung zum 3. Dezember 2018 zu verlegen und die Satzung des Fonds (die „**Satzung**“) entsprechend zu ändern, ohne eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds einzuberufen (wie in Artikel 4 der Satzung vorgesehen).

Dementsprechend wird Artikel 4 der Satzung ab dem 3. Dezember 2018 den folgenden Wortlaut haben: „*Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft wird in Senningerberg, Kreis Niederanven im Großherzogtum Luxemburg errichtet.*“

5. Änderung des Verfahrens für die Berechnung der Performancegebühr

Das Verfahren für die Berechnung der Performancegebühr wurde geändert. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

- Die beiden aktuell vorhandenen Methoden verwenden einen *indexbereinigten NIW* pro Anteil als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr: zum 3. Dezember 2018 wird dies auf den *NIW pro Anteil* umgestellt.
- Die Performancegebühr wird gegenwärtig *an jedem Bewertungstag berechnet und auf den NIW per Anteil angerechnet*. Ab dem 3. Dezember 2018 wird die Performancegebühr an jedem Bewertungstag berechnet, aber *einen Tag rückwirkend auf den NIW pro Anteil angerechnet* (also am Bewertungstag nach dem betreffenden Bewertungstag).
- Bei Rücknahmen oder Umtauschen von Anteilen vor dem Ende des Performancezeitraums wird ab dem 3. Dezember 2018 jede für diese Anteile aufgelaufene Performancegebühr an diesem Bewertungstag kristallisiert und an den Investmentmanager zahlbar. In der aktuellen Situation würde die aufgelaufene Performancegebühr am Ende des Geschäftsjahrs an den Investmentmanager gezahlt.
- Gegenwärtig wird die tägliche Performancegebühr an jedem Bewertungstag berechnet und in die kumulative Performancegebühr seit Auflage (oder der letzten Zurücksetzung) einbezogen. Ab dem 3. Dezember 2018 wird die tägliche Performancegebühr nur dann berechnet und in die kumulative Performancegebühr einbezogen, wenn seit Auflage (oder der letzten Zurücksetzung) eine Outperformance erzielt wurde. Bei einer Underperformance seit Auflage (oder der letzten Zurücksetzung) beläuft sich die tägliche Performancegebühr auf 0.

Der Text von Abschnitt 3 unter 4 und Anhang V des Prospekts wurden entsprechend aktualisiert.

6. Änderung des Engagements bei Total Return Swaps

Gegenwärtig darf jeder Teilfonds in Total Return Swaps zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und als Mittel für den Fonds, seine Gesamtperformance zu verbessern, investieren (das potenzielle Engagement bei Total Return Swaps kann sich maximal auf bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds belaufen). Ab dem 3. Dezember 2018 dürfen alle Teilfonds nicht mehr in Total Return Swaps investieren.

7. Änderung der Anlagepolitik der Teilfonds Robeco QI Emerging Markets Active Equities, Robeco QI Emerging Markets Enhanced Index Equities, Robeco QI Asia-Pacific Active Equities und Robeco QI Global Conservative Equities

Diese Teilfonds erhalten jetzt die Möglichkeit, „bis zu 10 % ihres Gesamtvermögens in OGAs und/oder OGAWs, die von einem verbundenen Unternehmen [gemäß Definition im Prospekt] verwaltet werden können, und/oder Anteile von Teilfonds der Gesellschaft investieren.“

8. Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds Robeco Global FinTech Equities

Die Anlagepolitik des Teilfonds wurde geändert, so dass er jetzt bis zu 30 % seines Nettovermögens (anstatt von wie zuvor 10 %) in chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien investieren kann, die von Unternehmen in der VRC begeben wurden und an Börsen in der VRC notiert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die voranstehenden Änderungen zu keinen Änderungen bei den aktuellen Gebühren und Kosten führen werden, die an den Fonds oder dessen Anteilsinhaber zu zahlen oder von diesen zu tragen sind.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit den oben aufgeführten vorgeschlagenen Änderungen anfallen, werden von RIAM übernommen, mit Ausnahme dessen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit dem Wechsel der Depotstelle von bis einschließlich EUR 1.000 pro Teilfonds von jedem Teilfonds getragen werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Wechsel der Depotstelle, die 1.000 EUR pro Teilfonds übersteigen, werden von RIAM getragen, aber der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass diese Kosten im Hinblick auf den aktuellen Nettoinventarwert jedes Teilfonds nicht signifikant sind.

Entwurfsversionen des überarbeiteten Prospekts und der überarbeiteten Satzung sind ab dem 3. Dezember 2018 am Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Anteilsinhaber werden daran erinnert, dass der Fonds wie im Prospekt vorgesehen keine Rücknahmegebühren erhebt und dass Anteilsinhaber, die mit den vorstehend beschriebenen Änderungen nicht einverstanden sind, ihre Anteile kostenlos zurückgeben können.

Sämtliche in diesem Schreiben verwendeten, definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, sofern sie nicht im vorliegenden Schreiben anders definiert werden.

Falls Sie nähere Auskünfte, die geänderten Textpassagen die in den überarbeiteten Prospekt aufgenommen werden, oder ein Exemplar des aktualisierten Verkaufsprospektes und/oder des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger (sobald verfügbar), wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Vertriebspartner (bei Robeco), an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder an Robeco Deutschland, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main. Weitere Informationen sind auch auf www.robeco.com/luxembourg erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Robeco Capital Growth Funds